

NOTEN KOPIEREN



Nordwestschweizerischer Jodlerverband

Unterverband des Eidgenössischen Jodlerverbandes seit 1935



NOTEN KOPIEREN

Achtung vor unlauterem Wettbewerb!

Das Gesetz

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, vom 19. Dezember 1986, trat am 1. März 1988 in Kraft. In Art. 5, lit. c wird bestimmt, dass unlauter handelt, wer

"das marktreife Arbeitsergebnis eines andern ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet".

Damit ist nun klargestellt, dass jedermann für seinen eigenen und privaten Gebrauch eine Kopie von Noten anfertigen darf, dass es aber nicht erlaubt ist, für andere - so beispielsweise für einen Chor, eine Blasmusik oder ein Orchester - Noten durch Kopieren anzufertigen und diese Kopien auszuteilen. Dabei ist es unerheblich, ob die Kopien entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden.

Das vorsätzliche Kopieren ohne Erlaubnis von Seiten des Verlegers wird nach dem neuen Gesetz mit hohen Strafen - Gefängnis oder Busse bis zu 100'000 Franken - belegt; solche Handlungen gelten als Diebstahl. Die genannten Bestimmungen beziehen sich nicht nur auf Noten, sondern auch auf Ausgaben freier Werke, das heisst beispielsweise der Musik von Bach, Mozart, Händel u.a.m.

Empfehlung

Dirigenten, Chorleitern und anderen, für die Beschaffung von Noten verantwortlichen Personen wird empfohlen, bei den Verlegern jeweils so viele Notenexemplare zu bestellen, als sie diese zu ihren Aufführungen brauchen. Handelt es sich um vergriffene Noten-Ausgaben, die zu Aufführungen verwendet werden sollen, so dürfen die hierzu erforderlichen Kopien ohne Rückfrage beim Verleger hergestellt und an die Aufführenden abgegeben werden.

Zukünftige Lösungen

Im Rahmen der Revision des Urheberrechtsgesetzes wird versucht, eine generelle gesetzliche Erlaubnis zum Kopieren einzuführen und hierfür eine Entschädigung vorzusehen, die von einer Verwertungsgesellschaft einzuziehen und zu verteilen wäre. Voraussichtlich hätte sich die PROLITTERIS mit dieser Aufgabe zu befassen.

Ob eine solche Lösung eingeführt werden kann, bleibt aber vorderhand ungewiss; die Verleger wollen auf ihren Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht verzichten und verlangen, dass nach wie vor alle zu den Aufführungen erforderlichen Notenexemplare bei ihnen bezogen werden.